

Johann Riechelmann

Unvorgreiflicher Entwurf eines anderweitigen Vergleichs-Projects, in der von Vieregg-Rossewitzer Debit-Sache : [Rostock, den 6ten September, 1777.]

[Rostock], 1777

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1795994355>

Druck Freier  Zugang



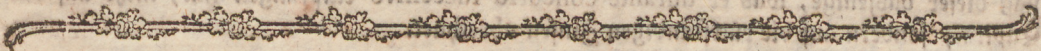
Unvorgreiflicher Entwurf

eines

anderweitigen Vergleichs-Projectz,

in der

von Bieregg-Rosswitzer Debit-Sache.



§. 1.

Die gemeinsamen Kosten, und alle sonstige, auf der Masse verwandte, und weiter zu verwendende Ausgaben, werden, in Gemäsheit jehiger Vereinbarung, vor allen Gläubigern jedesmahl zuerst, ex cassa communi bezahlet.

§. 2.

Was Creditores privilegiati et anteriores, respective an ihren Capitalien, und Zinsen remittiren, soll blos und allein zum Vortheil der juniorum gereichen.

§. 3.

Die jure Separationis und Domini gehenden Herren Creditores remittiren die hälften Zinsen, welche sie bis Trinitatis a. c. inclusive zu fordern haben, nachdem vorher hieron dasjenige, was sie durante concursu empfangen, nicht auf Abschlag ihrer Capitalien, sondern der Zinsen abgerechnet worden, und sind davon zufrieden, daß ihnen die andere Hälfte der bis Trinitatis rückständigen nicht remittirten Zinsen, alsdann allererst bezahlet werde, wann sämtliche Güther verkauft und zu Gelde gemacht worden: Wie dann auch die Fräulein von Vieregg überdem ihre Ansprüche, wegen der Heu- und Stroh-Gelder, sowohl ratione praeteriti, als futuri, schwinden läffet.

Dagegen aber erhalten Separati et Domini von Trinitatis a. c. an, die Zinsen auf ihre Capitalia zu 5 pro Cent gerechnet, (indem der sechste Zinsenthaler von keinem Creditore, so wenig ratione praeteriti, als futuri, gefordert wird,) ohne den mindesten Decourt, und sollen auch von ihren Capitalien, niemalsen und nullo casu, etwas verlieren: ja, es verlangen juniores von denselben nicht, daß sie zu den gemeinsamen Kosten, sie haben Mahmen, wie sie wollen, und rühren her, woher sie wollen, irgend etwas befragen.

§. 4.

Die pia corpora lassen ihre bis Trinitatis a. c. rückständigen Zinsen, wovon jedoch das während den Concurs Empfangene abgerechnet wird, sämtlich schwinden, genieffen

niessen aber auch dagegen, wenn die Separati et Domini zuvörderst befriediget worden, eben dasjenige, was diesen sowohl wegen ihrer Capitalien, als der von Trinitatis a. c. an laufenden Zinsen, und des Beytrages zu den Kosten versichert worden.

§. 5.

Von der Frauen Braut-Schaz Geldern, welche in Sententia prioritatis sub numero 36 classificiret sind, werden von dem Ableben der Frau Hofmeisterin von Vieregg an, (denn ad dies vitae hat Sie Vergleichsmässig die alimenta ex massa jährlich mit 200 Reichsthaler erhalten,) keine Zinsen verlangt und eben so wenig gefordert, als sie der Herr von Buch wegen seiner, mit Landes- und Lehns herrlichen Consens versehenen, sub numero 52 classificirten Verschreibung auf 5000 Rthlr. 2 gute Groschenstücke erhält, sondern es werden solche von beyden Posten bis Trinitatis a. c. gänzlich remittiret: nur daß dieser dasjenige, was er durante concursu successive empfangen hat, nicht auf das Capital, sondern auf die rückständigen Zinsen abrechnet.

Ausser diesen Zinsen-Nachlaß werden von dem Capital des Herrn von Buch 25 pro Cent, und von dem Braut-Schaz 30 pro Cent remittiret; dagegen aber auch, in Absicht beyder, diejenige Versicherung wiederholet, welche den Separatis und Dominis, auch piis corporibus, sowohl in Absicht der Capitalien, als Zinsen-Erhebung und Kosten ertheilet worden.

§. 6.

Da die wohlfeelige Frau Hofmeisterin von Vieregg, in dem anno 1769 mit den Herren Gläubigern ihres verstorbenen Ehemannes, des Herrn Hofmeisters von Vieregg getroffenen Vergleich, und dessen Spho I. sub Lit. B., ihre Dotat-Gelder denenselben, und in specie denjenigen Herren Creditoribus cediret hat, bey welchen Sie Sich für denselben verbürgt, um hieraus, in so weit sie reichen, ihre Bezahlung zu nehmen; so ist, in Absicht derselben, festgesetzt und verglichen, daß sie zu den, in vorstehendem Spho gedachten Braut-Schaz-Geldern, welche, nach Abzug der remittirten 30 pro Cent, ein Capital von 11539 Rthlr. 24 fl. N. 2tel ausmachen, solcher Gestalt concurriren sollen; daß

- a) Diejenigen Herren Creditores, welche in sententia prioritatis sub numeris 54. et 56. gesetzt worden, und nicht nur eine specielle Bürgschaft der Frau Hofmeisterin von Vieregg, sondern überdem eine gerichtliche confirmirte, mithin publique Hypothec haben, hievon vorzüglich, jedoch in der Maasse ihre Bezahlung erhalten, daß sie sämtliche rückständige Zinsen bis Trinitatis a. c. und überdem 25 pro Cent vom Capital remittiren.
- b) Diejenigen, welche in prioritatis sententia sub numeris 63. b. 64. 65. 66. 85. 87. classificiret sind, und bloß die specielle Bürgschaft der Frau Hofmeisterin von Vieregg, ohne gerichtliche Confirmation, und solche vor anno 1748, mithin eher, erlangt haben, als Sie Sich in diesem Jahre sämtlichen Herren Creditoribus ihres Ehemannes postponiren lassen, hievon das Ihrige erhalten, jedoch sämtliche Zinsen und 30 pro Cent vom Capital nachlassen.
- c) Diejenigen Herren Creditores, welchen Sie Sich vermöge der unterm 23sten Junii 1748 ausgestellten Postpositions-Acte nachsehen lassen, und die in Sententia prioritatis von Numero 59. bis 104. inclusive stehen, das Uebrige, was nach der Abfindung der Herren Creditorum sub A. et B. von den Braut-Schaz-Geldern der Frauen unvertheilt geblieben, als welche eben also, wie die in dem nachfolgenden 7. Spho Benannten nichts weiter erhalten, als daselbst für ihnen ausgeworfen ist, dergestalt pro rata unter sich theilen, daß ein jeder, ohne Rücksicht auf das Alter seiner Verschreibung, hievon gleich viel erhält.
- d) Diese

- d) Diese sub a. b. c. benannten Herren Creditores, in die Stelle der verstorbenen Frau Hofmeisterin cum dote, treten, mithin Classe 3. ihre Befriedigung an Capitalien und Zinsen erhalten, wo diese nach ihrem Vorzuge stehen, auch in Absicht des Nachlasses an Capital und Zinsen, eben dasjenige genießen, was von junioribus, in Absicht des Dotis, gelobet worden.
- e) Diejenigen Herren Creditores, deren sub Litt. a. et b. und in den daselbst enthaltenen numeris gedacht, nichts weiter erhalten, als was ihnen nach dieser Abtheilung zugebilliget worden.

Die sub c) Benannten aber, nach Abrechnung dessen, was sie von den Braut-Schaft-Geldern empfangen, des Restes wegen ihre Befriedigung solchergestalt zu erwarten haben, wie Sphis 8. et 9. bestimmmet ist.

§. 7.

Diejenigen Herren Creditores, welche ad emendum ihr Capital hergeschossen, und in Sententia prioritatis sub numeris 37. 38. 39. 40. 55. 62. 63. a. et 70. classificiret sind, remittiren sämtliche bis Trinitatis a. c. rückständige Zinsen, imgleichen 35 pro Cent vom Capital, lassen sich dasjenige, was sie durante concursu successive auf Abschlag ihrer Capitalien empfangen haben, in Grundlage der gerichtlichen Registratur vom 27sten Maji 1772 kürzen, und erhalten ex capite postpositionis von dem dote secundum Sphum antecedentem litt. c. nichts.

§. 8.

Diejenigen Herren Creditores, welche dem debitori communi von 1725 bis 1735 Trinitatis ihre Capitalia anvertrauet haben, verlieren hievon 70 pro Cent und alle rückständige Zinsen, und sind in Sententia prioritatis von numero 59 mit Ausschluß der numerorum 62. 63. a. b. 64. 65. 66. 70. bis 73. inclusive classificiret.

§. 9.

Die Herren Creditores, deren Forderung von 1736 Anthoni bis den 23sten Junii 1748 herühren und in der Priorität-Urtheil von numero 74 bis 104 inclusive, jedoch mit Ausnahme der numerorum 85 et 87 a, stehen, remittiren sämtliche rückständige Zinsen und 80 pro Cent vom Capital; und endlich lassen

§. 10.

Diejenigen Herren Creditores, welche von Anthoni 1749 bis zum Schluß der Priorität-Urtheil zu fordern haben, unter welcher Classe der Herr Senator Schröder, der in Sententia prioritatis sub numero 57, im Betref der Saline, zu Oldeslohe, classificiret stehet, sonst aber nach Inhalt seiner Verschreibung von 1760 eine generelle Hypothek in bonis communis debitoris hat, mit aufgenommen wird, 90 pro Cent vom Capital nach, auffer den rückständigen Zinsen, die ohnehin wegsallen.

§. 11.

Damit wegen jährlicher Vertheilung der Proventuum kein Streit entstehe, so soll, nach vorstehender Vereinbarung, solche dergestalt geschehen, daß nach Abzug dessen, was am Landkasten und an gemeinsamen Kosten zu entrichten ist,

- a) Zuförderst Separati und Domini, demnächst

2 2

b) Pfa

- b) *Pia corpora*;
- c) *Consensuatus et Dos*, das ist, diejenigen *Creditores*, welche *secundum Sphum 6.* an dessen Stelle treten, und
- d) Die *ad emendum creditores*, bezahlet, und was alsdann übrig ist, inter *Creditores Classis 5. 6. 7.* nach Proportion des hierin bestimmten größeren und minderen Empfangs, vertheilet wird, jedoch eine Classe nicht eher zur Hebung kommen könne, bis die ihr vorgehende befriediget worden.

§. 12.

Sollte auch wieder Verhoffen und Erwarten, durch Unglücksfälle oder sonst es entstehen, daß entweder die eine, oder die andere, oder auch sämtliche Classen der *Separatorum, Dominorum et Privilegiatorum*, entweder gar oder zum Theil, in einem oder mehreren Jahren ihre Zinsen nicht erhielten; so sollen solche von den Aufkünften der Güther in den folgenden Jahren nachbezahlet werden, indem selbige durchaus keinen Verlust weiter, als welchen sie nach vorstehenden Classen übernommen, leiden sollen und wollen.

§. 13.

Würde aber auch durch einen annehmlichen Verkauf der Güther, oder durch andere glückliche Evenemens, die *Massa* einen Zuwachs haben, so profitiren hievon allein die *Classes 5. 6. 7.* und theilen solches nach der Proportion unter sich, als sie gegenwärtig zum Verlust gesetzt sind. So wie ihnen im Gegentheile auch die Last alleine trifft, wenn die Güther nicht so hoch ausgebracht werden dürften, als nach der Anlage A. dazu erfordert wird, wenn einejede Classe das ihr nach vorstehender Vereinbarung Bestimmte erheben soll.

§. 14.

Sollte entweder der eine, oder der andere von den *Separatisten*, oder diese sämtlich sich dahin erklären, daß sie die rückständigen Zinsen, welche sie *secundum Sphum 3.* nicht remittiret, sondern bis zum Verkauf sämtlicher Güther stehen lassen, gleichfalls remittiren wollten, wann ihnen ihre *Capitalia* ausbezahlet würden; so wollen übrige *Herren Creditores* es sich gefallen lassen, wenn die zur Auskaufung derselben erforderlichen Gelder, jedoch ohne Kosten der *Massae* negociiret, und als ein *Debitum* derselben aufgenommen worden. Rostock, den 6ten September, 1777.

OI 2

Einzelnen Creditores, welche von diesem 17ten bis zum Ende der
 1777ten in diesem Jahre, unter dem Vorbehalt der Separation, die
 in diesem Jahre, im Namen der Separation, die Capitalien, die
 Capitalien, die Capitalien, die Capitalien, die Capitalien, die
 Capitalien, die Capitalien, die Capitalien, die Capitalien, die

1777

Das ist, wenn die Capitalien, die Capitalien, die Capitalien, die
 nach dem 17ten September, 1777, in diesem Jahre, die
 an diesem 17ten September, 1777, in diesem Jahre, die

§. 14. Einzelnen Creditores, welche von diesem 17ten bis zum Ende der

A. Nach

Nach Abrechnung dessen, was durante concursu entweder abschläglic bezahlet worden, oder actenmäßig weggefallen.	Haben zu fordern.			Remittiren.		
	M.stel			M.stel		
	Rehr.	fl.	S.	Rehr.	fl.	S.
<i>Ante omnes.</i>						
Die Frau Pastorin Möllern, sub num. 3. sententiae prioritatis, welche der Massae creditoret hat nebst halbjährigen Zinsen	1200	—	—	—	—	—
	30	—	—	—	—	—
	1230	—	—	—	—	—
<i>Classis Ima.</i>						
Die Älterlichen Herren Creditores und Domini, sub numeris 4. 5. 6. 7. 8. 9. a. b. 10. 11. 12. 13. 16. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. a. b. c. 32. a. b. sententiae prioritatis verlieren die hälften Zinsen, und die Geschwistere, Fräulein von Vieregg, remittiren ausserdem das Heu- und Stroh-Geld, sowohl ratione praeteriti, als auch ratione futuri, des Vertages	29490	40	—	322	—	—
Das Capital bestehet in	18122	23	6	—	—	—
Der Zinsen Rückstand ist, a 5 pro Cent	—	—	—	9061	10	6
Die remittirte Hälfte beträgt	47613	15	6	9383	10	6
<i>Classis 2da.</i>						
<i>Pia Corpora,</i> sub numeris 35. 41. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. sententiae prioritatis, verlieren sämtliche Zinsen. Sie haben zu fordern an Capital und an rückständigen Zinsen	4646	36	—	—	—	—
	2899	3	—	2899	3	—
	7545	39	—	2899	3	—
<i>Classis 3tia.</i>						
Das mit Landes- und Lehnherrlichen Consens versehene Creditum und der Braut-Schaz, sub numeris 52. et 36. sententiae prioritatis	4545	22	—	1136	17	6
a) Der consensuatus Creditor, Herr von Buch, remittiret 25 pro Cent vom Capital, und alle Zinsen. hat Capital und Zinsen zu fordern	3817	36	—	3817	36	—
						b) Der



	Haben zu fordern.			Remittiren.		
	N. 2/3 tel			N. 2/3 tel		
	Rthlr.	fl.	q.	Rthlr.	fl.	q.
b) Der Dos bestehet in 16485 Rthlr. hievon werden 30 pro Cent remittiret — 4945 — 24 fl. bleiben 11539 Rthlr. 24 fl.						
Hiezu concurriren:						
A. Mit 25 pro Cent Remission vom Capital und allen Zinsen, sub num.						
54. Herr Cammerherr von Eyben, mit	2000	—	—	500	—	—
56. Herr Graf von Pless	909	4	—	227	13	—
Wofür die Frau Hofmeisterin von Vieregg sich speciel verbürget hat, und die überdem mit einer gerichtlichen Confirmation versehen sind.						
B. Mit 30 pro Cent Remission vom Capital und allen Zinsen, die sub num.						
63. b. Herr Cammerherr von Eyben	600	—	—	180	—	—
64. Herr Doctor Dähncke	500	—	—	150	—	—
65. Herr Cammerherr von Eyben	1000	—	—	300	—	—
66. idem	1000	—	—	300	—	—
85. idem	300	—	—	90	—	—
87. a. idem	200	—	—	60	—	—
classificirten Herren Creditores, welche die specielle Bürgschaft der Frau Hofmeisterin von Vieregg vor sich haben, aber ohne ge- richtlicher Confirmation.						
Mithin bleibt für diejenigen Herren Cre- ditores, denen die Frau Hofmeisterin sich anno 1748 postponiren lassen, eine Summa von 6837 Rthlr. 33 fl.						
Da nun diese sub numeris						
a) 59. 60. 61. 67. 68. 69. 71. 72. 73. ferner						
b) 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 86. 87. b.						
für Fräulein Sophia von Vieregg, als welche in der Priorität-Urthel mit 100 Rthlr. N. 2/3 tel ausgelassen.						
88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. et 104. prioritatis sententiae						
ein Capital von a 5443 Rthlr. 44 fl. b 17049 — —						
N. 2/3 tel. 22492 Rthlr. 44 fl.						

ausmachen,

	Haben zu fordern.			Remittiren.		
	N. ² /tel			N. ² /tel		
	Rthlr.	fl.	q.	Rthlr.	fl.	q.
ausmachen, so würde das proportionsmäßige von 100 Rthlr. betragen 30 Rthlr. 19 fl. welches sie von dem Dote empfangen; nach Abzug dessen aber, nach dem Alter ihrer Verschreibungen, mit dem Rest ihrer übrigen Forderungen Classe 5. et 6 befriediget werden.						
Es beträgt a. Classis 5ta für 5443 Rthl. 44 fl.	1654	44	—	—	—	—
b. Classis 6ta für 17049 — —	5182	37	—	—	—	—
	21709	47	—	6761	18	6
Classis 4^{ta}.						
Die ad emendum angeliehen, verliehren sämtliche rückständige Zinsen und 35 pro Cent vom Capital.						
Sie enthält die numeros sententiae prioritatis						
37. 38. 39. 40. 55. 62. 63. a. et 70.						
an Capital — —	12400	—	—	4340	—	—
und an Zinsen — —	11657	11	9	11657	11	9
hiezü kömt der Posten sub num. 53. sententiae prioritatis, wenn deshalb der Urtheil genüget werden dürfte.						
	24057	11	9	15997	11	9
Classis 5^{ta}.						
enthält die Hypothecarios von anno 1725 bis 1735 inclusive, als die numeros prioritatis sententiae.						
59. 60. 61. 67. 68. 69. 71. 72. 73.						
Sie verliehren 70 pro Cent in dieser Classe vom Capital und alle Zinsen, erhalten aber vom Dote, besage der 3ten Classe, 30 Rthlr. 19 fl. von Hundert.						
Ihr Capital war 5443 Rthl. 44 fl.						
erhalten ex classe 3 1654 — 44 —						
machen hier noch aus ein Capital von —	3789	—	—	2652	14	—
Classis 6^{ta}.						
enthält die Hypothecarios von anno 1736 bis 1748, den 23sten Junii, als die numeros sententiae prioritatis.						
74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82.						
83. 84. 86. 87. b. 88. 89. 90. 91. 92.						
93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101.						
102. 103. 104.						

B 2

und



			Haben zu fordern.			Remittiren.		
			N. 3tel			N. 3tel		
			Rthlr.	fl.	q.	Rthlr.	fl.	q.
<p>und verliehren 80 pro Cent in dieser Classe vom Capital und alle Zinsen. Empfangen jedoch ex postpositione secundum Classem 3tiam 30 Rthl. 19 fl. für Hundert vom Dote. Ihr Capital war 17050 Rthl. erhalten ex classe 3. 5182 — 37 fl.</p>								
Bestehet hier noch aus Capital —			11867	11	—	9493	37	—
<p>Classis 7ma. enthält den Posten Num. 57. und die ferneren numeros von 105. bis zum Schluß der Priorität-Urthel, und verliehren 90 pro Cent vom Capital und alle Zinsen. Das Capital beträgt —</p>			28163	16	—	25347	—	—
<i>Recapitulatio.</i>								
Ante omnes	—	—	1230	—	—	—	—	—
Classis 1ma	—	—	47613	15	6	9383	10	6
2da	—	—	7545	39	—	2899	3	—
3tia	—	—	21709	47	—	6761	18	6
4ta	—	—	24057	11	9	15997	11	9
5ta	—	—	3789	—	—	2652	14	—
6ta	—	—	11867	11	—	9493	37	—
7tima	—	—	28163	16	—	25347	—	—
Die Forderung ist	—	—	145975	44	3	72533	46	9
Die Remission beträgt	—	—	72533	46	9	—	—	—
Bleibt die Forderung	—	—	73441	45	6	—	—	—

Rostock,
den 6ten September,
1777.



- d) Diese sub a. b. c. benannten Herren Creditores, in die Stelle der verstorbenen Frau Hofmeisterin cum dote, treten, mithin Classe 3. ihre Befriedigung an Capitalien und Zinsen erhalten, wo diese nach ihrem Vorzuge stehet, auch in Absicht des Nachlasses an Capital und Zinsen, eben dasjenige genießen, was von junioribus, in Absicht des Dotis, gelobet worden.
- e) Diejenigen Herren Creditores, deren sub Litt. a. et b. und in den daselbst enthaltenen numeris gedacht, nichts weiter erhalten, als was ihnen nach dieser Abtheilung zugebilliget worden.

Die sub c) Benannten aber, nach Abrechnung dessen, was sie von den Braut-Schaz-Geldern empfangen, des Restes wegen ihre Befriedigung solchergestalt zu erwarten haben, wie Sphis 8. et 9. bestimmet ist.

§. 7.

Diejenigen Herren Creditores, welche ad emendum ihr Capital hergeschossen, und in Sententia prioritatis sub numeris 37. 38. 39. 40. 55. 62. 63. a. et 70. classificiret sind, remittiren sämtliche bis Trinitatis a. c. rückständige Zinsen, imgleichen 35 pro Cent vom Capital, lassen sich dasjenige, was sie durante concursu successively auf Abschlag ihrer Capitalien empfangen haben, in Grundlage der gerichtlichen Registratur vom 27sten Maji 1772 kürzen, und erhalten ex capite postpositionis von dem dote secundum Sphum antecedentem litt. c. nichts.

§. 8.

Diejenigen Herren Creditores, welche dem debitori communi von 1725 bis 1735 Trinitatis ihre Capitalia anvertrauet haben, verlieren hievon 70 pro Cent und alle rückständige Zinsen, und sind in Sententia prioritatis von numero 59 mit Ausschluß der numerorum 62. 63. a. b. 64. 65. 66. 70. bis 73. inclusive classificiret.

§. 9.

Die Herren Creditores, deren Forderung von 1736 Anthoni bis den 23sten Junii 1748 herrühren und in der Priorität-Urthel von numero 74 bis 104 inclusive, jedoch mit Ausnahme der numerorum 85 et 87 a, stehen, remittiren sämtliche rückständige Zinsen und 80 pro Cent vom Capital; und endlich lassen

§. 10.

Diejenigen Herren Creditores, welche von Anthoni 1749 bis zum Schluß der Priorität-Urtheil zu fordern haben, unter welcher Classe der Herr Senator Schröder, der in Sententia prioritatis sub numero 57, im Betref der Saline, zu Oldeslohe, classificiret stehet, sonst aber nach Inhalt seiner Verschreibung von 1760 eine generelle Hypothek in bonis communis debitoris hat, mit aufgenommen wird, 90 pro Cent vom Capital nach, auffer den rückständigen Zinsen, die ohnehin wegfallen.

§. 11.

Damit wegen jährlicher Vertheilung der Proventuum kein Streit entstehe, so soll, nach vorstehender Vereinbarung, solche dergestalt geschehen, daß nach Abzug dessen, was am Landkasten und an gemeinsamen Kosten zu entrichten ist,

- a) Zuförderst Separati und Domini, demnächst
- A 2
- b) Pia

